

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 2 für das Fach Chemie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.11.2024 den nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 2 für das Fach Chemie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2024 erteilt.

Artikel 1

1) § 5 wird eingefügt und neugefasst:

„§ 5 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung finden folgende Prüfungsleistungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt:

- alle mündliche Prüfungsleistungen des Moduls CLAM.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt mit sofortiger Wirkung; vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgefertigte Zeugnisse und Urkunden behalten ihre Gültigkeit.

Tübingen, den 16.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin